

Satzung der Stadt Werneuchen über die Bereitstellung von Mittagessen bei der Inanspruchnahme von kommunalen Kindertagesbetreuungsleistungen in der Stadt Werneuchen (Kita-Essen-Satzung)

Auf der Grundlage des § 17 Abs. 1 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - Kindertagesstättengesetz (KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I, Nr. 16, S. 384), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. April 2019 (GVBl. I, Nr. 8) beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Werneuchen folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Satzung regelt die Bereitstellung von Mittagessen bei der Inanspruchnahme von kommunalen Kinderbetreuungsleistungen in der Stadt Werneuchen und die Erhebung von Zuschüssen für die Versorgung des Kindes (Essengeld) in Form von Gebühren für die Inanspruchnahme des Mittagessens.
- (2) Diese Satzung gilt nicht für die Inanspruchnahme von Schulessen.

§ 2 Gegenstand der Gebührenerhebung

- (1) Gegenstand der Gebührenerhebung ist die Versorgung mit Mittagessen in den kommunalen Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt Werneuchen. Zum Mittagessen gehören neben der Hauptspeise ebenfalls Getränke und je nach Angebot des Essensanbieters ggf. eine Vorspeise und ein Dessert.
- (2) Vom Anwendungsbereich dieser Satzung ausgenommen sind die Kosten für
 - die Versorgung mit Frühstück (mit Obst/Gemüseanteil)
 - die Versorgung mit Getränken, die außerhalb der Mittagsversorgung über den Tag verteilt den Kindern zur Verfügung stehen
 - die „Vespermahlzeit“ (mit Obst/Gemüseanteil), die für die Kinder in den Nachmittagsstunden eine Zwischenmahlzeit gewährleistet
 - sonstige Versorgungsbestandteile, die den Kindern zu verschiedenen Anlässen bereit stehen, wie z.B. an Festen und Feiern.

§ 3 Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Für die Inanspruchnahme des Mittagessens in der Kita haben die Gebührenverpflichteten einen Zuschuss in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen (Essengeld) nach Maßgabe dieser Satzung zu entrichten, sofern in dem Betreuungsvertrag eine Versorgung mit Mittagessen vereinbart worden ist. Das Essengeld wird als Gebühr erhoben, sofern die Stadt Werneuchen selbst die Versorgung mit Mittagessen in der Kindertagesstätte bereitstellt. Die Festsetzung erfolgt durch einen Gebührenbescheid. Wird das Mittagessen durch einen Caterer bereitgestellt, gilt § 6.
- (2) Die Erhebung des Essengeldes erfolgt im Altersbereich Krippe und Kindergarten in 12 gleichen Monatsbeiträgen. Erfolgt die Aufnahme des Kindes innerhalb eines Kalenderjahres, werden die Gebühren ab dem Aufnahmemonat, der im Betreuungsvertrag vereinbart wurde, erhoben. Die Gebührenschuld entsteht zum 1. des Monats und ist jeweils am 15. des Monats fällig. Erfolgt die Aufnahme des Kindes vor dem 15. eines Monats ist die Gebühr für den vollen Monat zu entrichten. Bei Aufnahme des Kindes ab dem 15. eines Monats werden nur 50 % der Gebühren für diesen Monat erhoben.
- (3) Im Altersbereich Hort bemisst sich die Höhe des Essengeldes nach der Zahl der während der Anwesenheit des Kindes tatsächlich eingenommenen Mahlzeiten. Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des Monats und wird am 15. des Folgemonats fällig.

§ 4 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind diejenigen, auf deren Veranlassung das Kind die Mittagsverpflegung in der Kindertagesstätte in Anspruch nimmt (Eltern, Erziehungsberechtigte und sonstige Personensorgeberechtigte). Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner; das gilt auch für die Partner in einer nichtehelichen bzw. gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaft.

§ 5 Höhe des Essengeldes

(1) Das Essengeld für ein Mittagessen im Altersbereich Kinderkrippe und Kindergarten (ohne Hort) beträgt 1,89 € pro Portion und wird als monatliche Pauschale in Höhe von 31,75 € erhoben. Die Pauschale berücksichtigt etwaige Fehlzeiten. Die Stadt kann die Gebührenpflichtigen auf deren schriftlichen Antrag von der Verpflichtung zur Zahlung des Essengeldes befreien, wenn ein Kind über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als einem Monat, insbesondere wegen Krankheit oder Kuraufenthalt, die Kita nicht besuchen kann. Die Befreiung erfolgt in diesen Fällen nur für den über einen Monat hinausgehenden Teil der Abwesenheit des Kindes.

(2) Die Gebühr für ein Mittagessen im Altersbereich Hort beträgt 1,73 € je Portion.

(3) Die Gebührenzahlung soll in der Regel mittels eines jederzeit widerruflichen Lastschriftverfahrens oder durch Überweisung erfolgen.

§ 6 Versorgung des Mittagessens durch einen Caterer

Sofern ein Caterer die Kinder in der Kindertagesstätte mit Mittagessen versorgt, kann auch dieser das Essengeld von den Personensorgeberechtigten kassieren. Es handelt sich dabei nicht um eine Gebühr, sondern um ein zivilrechtlich geregeltes Entgelt. Das Entgelt des Caterers darf dabei das Essengeld für den jeweiligen Altersbereich in den kommunalen Einrichtungen der Stadt Werneuchen nicht überschreiten.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2022 in Kraft.

Werneuchen,

Frank Kulicke
Bürgermeister